

## **Anlage 1**

### **Planungskonzept**





Stadt Nauen  
 Ortsteil Wachow  
 Gemeindeteil Gohlitz

# Bebauungsplan "Gohlitzer Dorfstraße 19"

Planungskonzept  
 Planungsstand: 29. Juli 2020

## 1. Bauphase:

Errichtung von zwei Einfamilienhäusern (EFH) im östlichen Baufeld; Lage und Baukörperform innerhalb des Baufeldes variabel.



Übersichtskarte (ohne Maßstab)



Stadt Nauen  
 Ortsteil Wachow  
 Gemeindeteil Gohlitz

## Bebauungsplan "Gohlitzer Dorfstraße 19"

Planungskonzept  
 Planungsstand: 29. Juli 2020

### 2. Bauphase:

Babauung im westlichen Baufeld zur Wiederherstellung der ehemals geschlossenen Gehöftanlage; eine weitere Wohnnutzung sowie eine Nutzungseinheit für z.B gewerbliche, soziale oder gesundheitliche Nutzung und Nebenanlagen.



Übersichtskarte (ohne Maßstab)

## **Anlage 2**

**Prüfung der Umweltbelange zum Bebauungsplan „Gohlitzer Dorfstraße 19“ in der Stadt Nauen OT Wachow Gemeindeteil Gohlitz (Büro für Umweltplanungen Dipl.-Ing. F. Schulze, Paulinenaue)**



---

# Prüfung der Umweltbelange

zum Bebauungsplan „Gohlitzer Dorfstraße 19“  
in der Stadt Nauen OT Wachow Gemeindeteil Gohlitz

Stand März 2021



Büro für Umweltplanungen

Dipl.-Ing. Frank Schulze  
Kameruner Weg 1  
14641 Paulinenaue  
Tel.: 033237/88609, Fax: 70178  
Funk: 01715228040



---

## Prüfung der Umweltbelange zum Bebauungsplan „Gohlitzer Dorfstraße 19“ in der Stadt Nauen OT Wachow Gemeindeteil Gohlitz

Auftraggeber:

Dipl.-Ing. Georg Lahr-Eigen  
Architekten + Stadtplaner  
Motzstr. 59  
10777 Berlin

Auftrag vom:

März 2020

Auftragnehmer:

Büro für Umweltplanungen  
Dipl.-Ing. F. Schulze  
Kameruner Weg 1  
14641 Paulinenaue

Paulinenaue, 01.03.2021

Dipl.-Ing. F. Schulze





---

# Inhaltsverzeichnis

1. VERANLASSUNG .....	4
2. BESTANDSAUFNAHME/-BEWERTUNG .....	4
2.1 NATURRÄUMLICHE GEGEBENHEITEN .....	4
2.2 RÄUMLICHE LAGE, VORBELASTUNGEN UND TOPOGRAPHIE .....	4
2.3 SCHUTZGEBIETE UND SCHUTZOBJEKTE .....	5
2.4 POTENTIELL NATÜRLICHE VEGETATION .....	6
2.5 BIOTOPTYPEN .....	6
2.6 FLORA .....	10
2.7 GEHÖLZE .....	12
2.8 FAUNA .....	13
2.8.1 BRUTVÖGEL.....	13
2.8.2 POTENTIALABSCHÄTZUNG IN BEZUG AUF WEITERE ARTEN .....	17
2.8.3 RAST- UND ZUGVÖGEL .....	19
2.8.4 SÄUGETIERE .....	19
2.8.5 FLEDERMÄUSE.....	19
2.8.6 AMPHIBIEN/REPTILIEN .....	19
2.8.7 INSEKTEN.....	19
3. PRÜFUNG VERSTOß GEGEN ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERBOTE .....	20
4. ZUSAMMENFASSUNG NATURSCHUTZFACHLICHER MAßNAHMEN .....	27
4.1 SPEZIELLE MAßNAHMEN ZUM ARTENSCHUTZ .....	27
4.2 WEITERE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG.....	28
5. QUELLENVERZEICHNIS .....	29
6. ANLAGEN .....	30
6.1 FOTODOKUMENTATION.....	30
6.2 KARTENTEIL .....	37



---

## 1. Veranlassung

Im März 2020 wurde dem Büro für Umweltplanungen Frank Schulze der Auftrag erteilt, zum Bebauungsplan (B-Plan) „Gohlitzer Dorfstraße 19“ in der Stadt Nauen OT Wachow Gemeindeteil Gohlitz, eine Prüfung der Umweltbelange vorzunehmen.

Für das Plangebiet lagen zur Bearbeitung der Bestandsplan des ÖbVI A. Böger, Ulmenweg 6, 14641 Nauen, im Maßstab 1:250 vor.

---

## 2. Bestandsaufnahme/-bewertung

Die beauftragte Bestandsaufnahme der Tierwelt und Biotope erfolgte in Form von 1 Begehung im Mai 2020.

---

### 2.1 Naturräumliche Gegebenheiten

Das Plangebiet wird der Groseinheit Mittelbrandenburgische Platten und Niederungen, speziell der Untereinheit Nauener Platte zugeordnet. Die Mittelbrandenburgischen Platten und Niederungen vereinen in sich so gut wie alle landschaftlichen Elemente Brandenburgs. Es handelt sich um eine Abfolge von meist flachwelligen Grundmoränenplatten, von hügeligen Endmoränen, von schwach geneigten bis flachen Sander- und Talsandflächen sowie eingesenkten Niederungen und Tälern. Zahlreiche große und kleine Grundmoränenplatten und breite Niederungen herrschen vor.

Die Stadt Nauen befindet sich am nördlichen Rand der Nauener Platte. Die naturräumliche Einheit Nauener Platte wird im Norden vom Havelländischen Luch (entlang der Bundesstraße B 5 Nauen-Friesack verläuft der nördliche Rand der Platte, der dann relativ stark zum Havelländischen Luch hin abfällt) und im Süden von der Havelniederung (Ketzin-Brandenburg) deutlich begrenzt. Beide Begrenzungen sind durch einen Wechsel des morphologischen Formentyps, der Böden und der hydrographischen Verhältnisse gekennzeichnet. Dagegen ist die Abgrenzung der Nauener Platte nach Osten und Westen weniger scharf.

In der naturräumlichen Einheit herrschen ebene bis flachwellige Grundmoränengebiete vor. Dazu gehören die eigentliche Nauener Platte und weiterhin die durch schmale Niederungen von ihr getrennten kleineren Platten im Osten und Westen, die durchschnittlich 35 bis 50 m hoch sind. Durch markante Endmoränen gebildete größere Erhebungen sind selten, so dass das Relief der Platte relativ eintönig wirkt.

Im zentralen Teil der Nauener Platte - im Raum zwischen Nauen Wustermark, Ketzin und Zachow - sind braune Waldböden mit höchstens mäßigen Bleichungserscheinungen anzutreffen, die überwiegend ackerbaulich genutzt werden. In den recht flachwelligen Gebieten zwischen Ribbeck und Barnewitz bot das feinsandige Material Anlass zur Bildung ausgedehnter Dünenfelder mit rostfarbenen Waldböden mit meist mäßiger Bleichung, die derzeit forstwirtschaftlich (Ribbecker Heide - ein mit Eichen durchsetzter Kiefernwald) genutzt werden.

---

### 2.2 Räumliche Lage, Vorbelastungen und Topographie

#### Lage

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 305 teilw., der Flur 5, Gemarkung Wachow mit einer Plangebietsgröße von insgesamt 2.840 m<sup>2</sup>.



Das Plangebiet liegt im südöstlichen Siedlungsbereich von Gohlitz. Es handelt sich um den hinteren Grünbereich einer ehemaligen Hofstelle, die derzeit nur noch zum Wohnen genutzt wird. Eine bäuerliche Betriebsnutzung erfolgt augenscheinlich nicht mehr.

Westlich grenzen die Hofstelle (zweigeschossiges Wohnhaus mit 2 Ställen), nördlich ein Nutzgarten, östlich Ackerfläche und südlich der Alte Postweg, an das Plangebiet.

Das Plangebiet stellt sich größtenteils als intensiv genutzte Graslandfläche dar. Gehölzstrukturen sind innerhalb des Plangebiets an der nördlichen, westlichen und südöstlichen Plangebietsgrenze sowie im zentralen Teil vorhanden.

### **Topographie**

Nach Topographischer Karte befindet sich das Plangebiet auf folgenden Koordinaten:

**Hochwert:** 58<sub>23560</sub>

**Rechtswert:** 45<sub>52085</sub>

Das Plangebiet selbst kann als eben bezeichnet werden. Die Höhen liegen zwischen 33,44 m ü. DHHN im Südwesten bis 35,54 m ü. DHHN an der Nordostgrenze. Das Areal fällt somit leicht in Richtung Südwesten ab.

Topographische Elemente aus der Sicht des Plangebiets sind im:

#### Norden

Die Kreisstraße K6303 (310 m).

#### Westen

Im Nordwesten das Ortszentrum von Gohlitz mit Kirche (ca. 110 m) und im Westen die Landesstraße L91 (95 m).

#### Osten

Die Ortschaft Niebede in ca. 1,25 km Entfernung.

#### Süden

Die Ortschaft Wachow in ca. 900 m Entfernung.

Die höchste Erhebung in der näheren Umgebung des Plangebiets liegt mit 51,2 m ü. DHHN ca. 2,1 km nordöstlich in Form der Steinberge innerhalb von Ackerflächen.

---

## **2.3 Schutzgebiete und Schutzobjekte**

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Naturschutzgebieten (NSG), Landschaftsschutzgebieten (LSG) sowie SPA- und FFH-Gebieten.

Ca. 250 m westlich verläuft die Grenze des LSG Westhavelland (DE 3340-602).

Ca. 1 km nordwestlich verläuft die Grenze des SPA-Gebiets Mittlere Havelniederung (DE 3542-421). Zwischen Plangebiet und LSG bzw. SPA-Gebiet liegen jedoch das Dorfgebiet von Gohlitz mit seinen Siedlungsflächen.

Geschützte Biotope bzw. Pflanzenarten der Roten Liste des Landes Brandenburg oder der BRD wurden innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung nicht vorgefunden. Eine zukünftige Ansiedlung erscheint derzeit eher unwahrscheinlich.



---

## 2.4 Potentiell natürliche Vegetation

Die potentiell natürliche Vegetation stellt das heutige natürliche Wuchspotential einer Landschaft dar. Sie bezeichnet diejenige Vegetationsstruktur bzw. Pflanzengesellschaft, die sich unter den derzeitigen Klima- und Bodenverhältnissen anstelle der heutigen nutzungsbedingten Sekundärvegetation einstellen würde, wenn jeglicher aktueller menschlicher Einfluss durch Land- und Forstwirtschaft, Verkehr und Industrie schlagartig ausgeschaltet werden würde. Es handelt sich demnach um eine gedankliche Konstruktion, die eine Beschreibung der Standorte und ihrer Merkmale unterstützt.

Entsprechend der Boden, Klima und Grundwasserverhältnisse wäre im Bereich der Nauener Platte und somit im Plangebiet der Traubeneichenwald, Stieleichen-Hainbuchenwald, Stieleichen-Birkenwald und Buchen-Stieleichenwald als potentiell natürliche Vegetation möglich.

---

## 2.5 Biotoptypen

Die Kartierung der Biotoptypen erfolgte nach dem Biotopkartierungsschlüssel des Landes Brandenburg (Biotopkartierung Brandenburg -Kartierungsanleitung, Hrsg. Landesumweltamt, 2007).

### **Plangebiet:**

Da das Plangebiet nur punktuell geringfügig versiegelt ist und eine geschlossene Vegetationsdecke aus Süßgräsern besitzt, kann generell gesagt werden, dass es für den Naturhaushalt eine gewisse Bedeutung besitzt, da der natürliche Stoffkreislauf nicht beeinträchtigt wird. Das heißt, dass Niederschläge direkt in den Boden versickern können und somit eine Stabilisierung des Boden- und Grundwasserhaushaltes erreicht wird, in dessen Folge der Aufwuchs von Vegetation ermöglicht wird. Zusätzlich werden potentielle Schadstoffeinträge abgepuffert sowie Niederschläge auf ihrer Passage von der Oberfläche zum Grundwasser im Boden gefiltert.

Das Plangebiet wird derzeit größtenteils als Intensivgraslandfläche (051512) genutzt. Es finden sich vor allem Süßgräser und einige krautige Pflanzenarten. Das Grasland wird regelmäßig gemäht sowie betreten und befahren. Die Wertigkeit aus naturschutzfachlicher Sicht wird als gering eingeschätzt.

Im Nordteil des Plangebiets befindet sich eine größere Lagerfläche (12740) für Brennholz, das zum Befeuern der Heizung genutzt wird. Die Höhe liegt bei ca. 4 m. Östlich davon werden Baumaterialien und -geräte gelagert. Die Wertigkeit dieser Lagerflächen ist gering.

Entlang der Nordgrenze zieht sich vom Holzlager bis zur östlichen Plangebietsgrenze ein schmaler Streifen mit aufgelassenem Grasland frischer Standorte (05132) mit Anteilen von Staudenfluren frischer nährstoffreicher Standorte (05142). Aufgrund der Ausprägung und geringen Nutzung wird die Wertigkeit als mittel eingeschätzt.

An der Westgrenze des Plangebiets befindet sich eine ebene Fläche mit Bauschutt (12720), die hier aufgefüllt wurde. Die Wertigkeit ist gering.

Des Weiteren findet sich an der Westgrenze eine Fläche mit Staudenfluren frischer nährstoffreicher Standorte (05142). Hier wachsen Brennesseln, Beifuß, Hornklee, Löwenzahn und aufgelassenes Grasland. Aufgrund der Nähe zur Hofstelle wird die Wertigkeit als gering bis maximal mittel eingeschätzt.

Im Südwestteil des Plangebiets befindet sich kleine und junge Weihnachtsbaumplantage (08262). Die Höhe liegt bei 0,3-0,6 m. Aufgrund des jungen Alters und der Nähe zur Hofstelle wird die Wertigkeit als gering eingeschätzt.



Gehölzstrukturen finden sich in Form von 2 kleinen gemischten Hecken an der Westgrenze. Hier wachsen Haselnuss, Spirea, Hartriegel, Wildkirsche, Berberitze, Zypresse, Kirschlorbeer und Felsenbirne. Die Höhe liegt bei 2-4 m. Die Wertigkeit wird trotz der Störungen durch die Hofstelle als mittel eingeschätzt.

Eine weitere Ligusterhecke wächst im Südteil des Plangebiets. Die Höhe liegt bei 1,7-1,8 m. Die Wertigkeit wird als mittel eingeschätzt.

Des Weiteren finden sich im Südostteil des Plangebiets eine Neuanpflanzung aus 10 Obstbäumen bzw. an der Nordgrenze und im Zentrum weitere einzelne Gehölzstrukturen (siehe Punkt 2.6 Gehölze).

### **Umgebung des Plangebietes:**

Das Plangebiet wird im Süden vom teilversiegelten Alten Postweg (12653) erschlossen. Die Wertigkeit ist gering.

Entlang der nördlichen Plangebietsgrenze verläuft eine Haselnusshecke (071321), die größtenteils von Bäumen überschirmt wird. Die Höhe liegt bei ca. 1,8-2 m. Die Wertigkeit wird als mittel eingeschätzt.

Nördlich der Haselnusshecke beginnt ein Nutzgarten (10111) mit Rasen, Rabatte, Beeten und verschiedenen Gehölzen (Obstbäume, Laubbäume, Koniferen). Die Wertigkeit wird, je nach Nutzungsintensität der Strukturen als gering bis mittel eingeschätzt.

An der Südostgrenze, außerhalb des Plangebiets liegt eine Fläche mit Laubgebüsch frischer Standorte (07102). Hier wachsen Fliedersträuchern, die größtenteils vom Schlingknöterich überwuchert werden. Die Wertigkeit wird dennoch als hoch eingeschätzt.

Westlich grenzt die Hofstelle, des ehemals bäuerlich genutzten Anwesens (12291), an das Plangebiet. Hier stehen das Wohnhaus und 2 größere ehemalige Stallgebäude. Aufgrund der intensiven Nutzung und Bebauung wird die Wertigkeit als gering eingeschätzt.

Entlang der Süd- und Ostgrenze zieht sich außerhalb des Plangebiets ein schmaler Streifen Intensivgrasland (051512). Die Wertigkeit ist gering.

Östlich des Plangebiets beginnen große Intensivackerflächen (09130). Die Wertigkeit ist aufgrund des Kulturpflanzenanbaus mit Bodenbearbeiten, Pflege, Pflanzenschutz und Ernte, gering.

Die naturschutzfachliche Bewertung der Biotoptypen innerhalb des Plangebiets und seiner unmittelbar angrenzenden Umgebung erfolgte auf der Grundlage der folgenden Kriterien:

- ◆ Habitatwert
- ◆ Natürlichkeit,
- ◆ Seltenheit und Gefährdung,
- ◆ Ersetzbarkeit.

### **Habitatwert**

Im Kriterium Habitatwert spiegelt sich vor allem die Artenausstattung der Lebensräume wieder. Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotoptypen wurden hinsichtlich ihrer Bedeutung als Lebensraum für wildlebende Pflanzen und Tiere in drei verschiedene Wertstufen (hoch, mittel, gering) eingeteilt.

Für die Bewertung wurden folgende Indikatoren herangezogen:

### **Pflanzen**

- ◆ Intensität der Nutzung
- ◆ Vielfalt an Arten mit enger Standortbindung (stenök)

### **Tiere**

- ◆ Vegetationsstruktur



- ◆ Nutzungsintensität
- ◆ Arten mit enger Standortbindung bzw. Vorkommen gefährdeter Arten

Weiterhin wurde eingeschätzt, inwieweit Biotoptypen gefährdeten und geschützten Arten Lebensraum bieten können. Dabei wurden die Daten der vorhandenen Kartierungen mit einbezogen.

<b>Habitatwert</b>	
3 Punkte	gute und reich strukturierte Ausstattung der Biotope, geringe Nutzungsintensität und Vorkommen mehrerer Rote Liste Arten
2 Punkte	mäßige Ausstattung der Biotope, mäßige Nutzungsintensität und Vorkommen von wenigen Rote Liste Arten
1 Punkt	geringe Strukturvielfalt der Biotope, hohe Nutzungsintensität und Fehlen von Rote Liste Arten

### Natürlichkeit

Hier wird die Naturnähe und Natürlichkeit der vorkommenden Biotoptypen und ihrer Vegetationsgesellschaften bewertet. Die Natürlichkeit der Vegetationsgemeinschaften charakterisiert die Nähe zur potentiell natürlichen Vegetation. Die landesweit nur noch sehr spärlich vorkommenden Restbestände der potentiell natürlichen Vegetation sind als besonders wertvoll einzustufen und besonders zu schützen.

Der Grad der Natürlichkeit wird durch folgende Kriterien charakterisiert:

<b>Grad der Natürlichkeit der Biotope und Vegetationsgemeinschaften</b>	
3 Punkte	Biotop ist Bestandteil der potentiell natürlichen Ausstattung des Naturraumes
2 Punkte	Biotop ist geprägt von natürlicherweise im Gebiet vorkommenden Arten und Gemeinschaften oder ist eine primäre Ersatzgesellschaft der naturraumtypischen potentiell natürlichen Vegetation
1 Punkt	Biotop ist geprägt von natürlicherweise nicht vorkommenden Arten und Strukturen

### Seltenheit und Gefährdung

Im Untersuchungsgebiet werden die Biotoptypen als selten angesehen, die landesweit als selten gelten. Biotope, die aufgrund bestimmter, meist extremer Standortverhältnisse seltener Vorkommen, werden ebenfalls höher bewertet.

Grundlage bildete die Rote Liste der in Brandenburg gefährdeten Biotope und die Rote Liste der Pflanzengesellschaften Brandenburg.

<b>Seltenheit und Gefährdung</b>	
3 Punkte	gefährdete Vegetationseinheiten nach der Roten Liste, Kategorie 1 und 2 oder der Liste der gefährdeten Biotope oder der Seltenheit aufgrund extremer Standortbedingungen, selten/gefährdet
2 Punkte	Kategorie 3 der Liste der gefährdeten Biotope, Rückgang aufgrund besonderer (extremer) Standortbedingungen, Gefährdung durch Nutzungsveränderung, zurückgehend
1 Punkt	häufig/nicht gefährdet



### Ersetzbarkeit

Das Kriterium Ersetzbarkeit definiert sich als die Fähigkeit eines Ökosystems oder einer Population, sich nach einer spezifischen Störung wieder zum ursprünglichen Zustand zu regenerieren. Dabei benötigen die unterschiedlichen Biotope mehr oder weniger lange Zeiträume, in denen die volle ökologische Funktion wieder erreicht werden kann.

In Anlehnung an Blab (1993) wurden die einzelnen Biotope wie folgt bewertet:

	<b>Regenerierbarkeit</b>	<b>Beispielstrukturen</b>
3 Punkte	mehr als 50 Jahre, nicht bzw. kaum regenerierbar/ersetzbar	Hochmoore, Wälder, alte Gehölzbestände
2 Punkte	10-50 Jahre bedingt regenerierbar/ersetzbar	Wiesen, Schlagfluren, Hecken/Windschutzstreifen, Gebüsche, oligotrophe Gewässer, Seggenrieder, Magerrasen, Vegetation eutropher Stillgewässer
1 Punkt	1-10 Jahre gut regenerierbar/ersetzbar	Einjährigengesellschaften, Ruderalgesellschaften, kurzlebige

Die Bewertung der einzelnen Biotoptypen ist in der folgenden Tabelle dargestellt. Die durch die Addition der Punktwerte der 4 Bewertungskriterien errechnete Gesamtsumme eines Biotoptyps ergibt seine Bedeutung für den Arten- Biotopschutz. Je höher die Punktsomme, desto höher ist somit die ökologische Wertigkeit.

Den Punktzahlen wurden folgende Biotopwerte zugeordnet:

<b>Punktzahl</b>	<b>Biotopwert</b>
11-12 Punkte	sehr hoher Biotopwert
8-10 Punkte	hoher Biotopwert
6-7 Punkte	mittlerer Biotopwert
5 Punkte	geringer Biotopwert
< 5 Punkte	sehr geringer Biotopwert

### **Bewertung der Biotoptypen im Untersuchungsgebiet**

<b>Biotop-code</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Habitatwert</b>	<b>Natürlichkeit</b>	<b>Seltenheit/Gefährdung</b>	<b>Ersetzbarkeit</b>	<b>Biotopwert gesamt</b>
05132	Aufgelassenes Grasland mit Anteilen von Staudenfluren	2	2	1	1	6 mittel
05142	Staudenfluren frisch und nährstoffreich	1-2	2	1	1	5-6 gering bis mittel
051512	Intensivgrasland, artenarm	1	2	1	1	5 gering
07102	Laubgebüsche frischer Standorte	2	2	2	2	(8) hoch



Biotop-code	Beschreibung	Habitat-wert	Natür-lichkeit	Seltenheit/Gefährdung	Ersetz-barkeit	Biotopwert gesamt
071311	Laubholzhecke	1-2	2	1	2	6-7 mittel
071321	Laubholzhecke überschirmt	1-2	2	1	2	6-7 mittel
08262	Weihnachts- baumplantage	1	2	1	1	5 gering
10111	Nutzgarten	1-2	2	1	2	5-6 gering bis mittel
12291	Dörfliche Bebauung	1	2	1	1	5 gering
12653	Weg, befestigt	1	2	1	1	5 gering
12720	Aufschüttung aus Bauschutt	1	2	1	1	5 gering
12740	Lagerfläche Holz	1	2	1	1	5 gering
-	Beton, Beton- pflaster usw.	1	1	1	1	4 sehr gering

## 2.6 Flora

Die vegetationskundliche Kartierung erfolgte im Bereich des gesamten Plangebietes. In der nachfolgenden tabellarischen Auflistung der vorgefundenen Arten werden Angaben zur ungefähren Häufigkeit im Bestand, zu den Zeigerwerten nach ELLENBERG und zur Pflanzensoziologie gemacht. Die Abkürzungen haben folgende Bedeutung:

d verbreitet und über weite Strecken dominant  
v/d verbreitet, aber nur stellenweise dominant  
v verbreitet  
z/d zerstreut und stellenweise dominant  
z zerstreut  
s selten

**Feuchtezahl F** (gerade Zahlen sind Zwischenstände):

1 Starkrockniszeiger  
3 Trockniszeiger  
5 Frischezeiger  
7 Feuchtezeiger  
9 Nässezeiger  
~ Zeiger für starke Wechsel (z.B. 7~: Wechselfeuchte)  
= Überschwemmungszeiger  
x indifferentes Verhalten

**Reaktionszahl R** (gerade Zahlen sind Zwischenstände):

1 Starksäurezeiger  
3 Säurezeiger  
5 Mäßigsäurezeiger  
7 Schwachsäure- bis Schwachbasenzeiger  
9 Basen- und Kalkzeiger  
x indifferentes Verhalten

**Stickstoffzahl N** (gerade Zahlen sind Zwischenstände):

1 stickstoffärmste Standorte anzeigend  
3 auf stickstoffarmen Standorten häufiger  
5 mäßig stickstoffreiche Standorte anzeigend, auf armen und reichen seltener  
7 an stickstoffreichen Standorten häufiger  
8 ausgesprochene Stickstoffzeiger  
9 an übermäßig stickstoffreichen Standorten konzentriert  
x indifferentes Verhalten





## Vegetationskundliche Kartierung

Pflanzenart	Pflanzengesellschaft	F	R	N	Anmerkung
Acker-Kratzdistel ( <i>Cirsium arvense</i> )	Molinio-Arrhenatheretea	x	x	7	Lehmanzeiger
Beifuss ( <i>Artemisia vulgaris</i> )	Artemisietea	5	x	8	Frischezeiger, Stickstoffzeiger
Breitwegerich ( <i>Plantago major</i> )	Molinio-Arrhenatheretea	5	x	6	Frischezeiger
Große Brennessel ( <i>Urtica dioica</i> )	Molinio-Arrhenatheretea	6	7	8	-
Deutsches Weidelgras ( <i>Lolium perenne</i> )	Molinio-Arrhenatheretea	5	7	7	-
Gefleckte Taubnessel ( <i>Lamium maculatum</i> )	Artemisietea	6	7	8	Stickstoffzeiger
Gemeines Leinkraut ( <i>Linaria vulgaris</i> )	Artemisietea	4	7	5	Frischezeiger
Hirtentäschel ( <i>Capsella bursa pastoris</i> )	Artemisietea	5	x	6	Frischezeiger
Hufblatt ( <i>Tussilago farfara</i> )	Artemisieten	6~	8	X	-
Kanadische Goldrute ( <i>Solidago canadensis</i> )	Artemisieten	-	-	6	-
Johanniskraut ( <i>Hypericum perforatum</i> )	Trifolio-Geranietea	4	6	4	-
Landreitgras ( <i>Calamagrostis epigejos</i> )	-	x~	x	6	-
Löwenzahn ( <i>Taraxacum officinale</i> )	Molinio-Arrhenatheretea	5	x	7	Frischezeiger
Quecke ( <i>Agropyron repens</i> )	Chenopodietea	x~	x	7	-
Nachtkerze ( <i>Oenothera biennis</i> )	Artemisietea	4	x	4	-
Rainfarn ( <i>Tanacetum vulgare</i> )	Artemisietea	5	8	5	Frischezeiger
Rotklee ( <i>Trifolium pratense</i> )	Molinio-Arrhenatheretea	x	x	x	-
Rotschwingel ( <i>Festuca rubra</i> )	Molinio-Arrhenatheretea	6	6	x	-
Sauerampfer ( <i>Rumex Acetosa</i> )	Molinio-Arrhenatheretea	x	x	6	-
Schafgarbe ( <i>Achillea millefolium</i> )	Molinio-Arrhenatheretea	4	x	5	-
Spitzwegerich ( <i>Plantago lanceolata</i> )	-	5	7	6	-
Weißklee ( <i>Trifolium repens</i> )	Molinio-Arrhenatheretea	5	6	6	Frischezeiger
Weißer Lichtnelke ( <i>Silene alba</i> )	-	-	-	-	-
Wiesenflockenblume ( <i>Centaurea jacea</i> )	Sedo-Scleranthetea	X	X	x	-
Wiesenschnitzgras ( <i>Phleum pratense</i> )	Molinio-Arrhenatheretea	4	x	5	Frischezeiger
Wiesen-Schafgarbe ( <i>Achillea millefolium</i> )	Molinio-Arrhenatheretea	4	x	5	-
Wiesenschwingel ( <i>Festuca pratensis</i> )	Molinio-Arrhenatheretea	6	x	6	-
Wilde Möhre ( <i>Daucus carota</i> )	Artemisietea	4	x	4	-

Die vorgefundenen Pflanzen sind nicht in der "Roten Liste Brandenburgs" vertreten. Eine Schutzwürdigkeit besteht demzufolge nicht.

Die Mehrzahl der kartierten Arten sind pflanzensoziologisch der Gesellschaft der 'Krautigen Vegetation oft gestörter Plätze' mit der Klasse Artemisietea (Stickstoff-Krautfluren) sowie den



Arten der Gesellschaft 'Anthropozoogener Heiden und Rasen' mit der Klasse Molinio-Arrhenatheretea (Mähwiesen- und Weidegesellschaft) zuzuordnen und zeigen den anthropogenen Einfluss durch die vorhandene Nutzung an.

---

## 2.7 Gehölze

Die Stadt Nauen hat eine eigene Gehölzschutzsatzung (29.10.2018). Der Geltungsbereich dieser Satzung beschränkt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und die Geltungsbereiche der Bebauungspläne sowie der vorhabenbezogenen Bebauungspläne sowie der Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB im Gebiet der Stadt Nauen. Da es sich beim Plangebiet um einen B-Plan handelt, gilt somit diese Baumschutzsatzung.

Im Folgenden werden die innerhalb des Plangebiets befindlichen Bäume dargestellt. Die Wuchshöhe der Bäume wurde visuell durch Schätzung bestimmt, wobei die außerhalb des Plangebiets befindlichen Gebäude als Vergleichshöhen dienten. Der Stammumfang wurde 1,3 m über Geländeoberkante gemessen. Weiterhin wurde eine Einstufung der Bäume in unterschiedliche Altersklassen (AKL) vorgenommen, die sich in folgende Kategorien unterteilen:

### Altersklassen

AKL I	01 - 15 Jahre
AKL II	16 - 40 Jahre
AKL III	über 40 Jahre

Die Einschätzung des Baumalters erhebt dennoch keinen Anspruch auf Richtigkeit, da Angaben zur Pflanzengröße und den Wuchsleistungen sowie bisherige Pflegeintensität nicht vorlagen bzw. hinterfragt werden konnten. Um den Zustand der Bäume im Plangebiet wiedergeben zu können, erfolgte eine Vitalitätseinschätzung der Bäume in verschiedenen Abstufungen.

### Vitalitätsstufe

- Stufe 0: Sehr guter Zustand des Baumes. Es weist für den Standort und das Umfeld typische Wuchsleistungen auf.
- Stufe 1: Guter Zustand des Baumes. Es sind leichte Schäden zu erkennen, die aber keine lebensbedrohliche Situation darstellen und meist toleriert werden.
- Stufe 2: Befriedigender Zustand des Baumes. Es treten leichte Schäden auf, die durch gezielte baumpflegerische Maßnahmen eine Verbesserung des allgemeinen Zustandes des Baumes ermöglichen.
- Stufe 3: Schlechter Zustand des Baumes. Es kommt zu starken Schäden, in deren Folge es zu Blattreduktion und verstärkt zu Totholz kommt (großflächige Schäden mechanischer oder phytotoxischer Herkunft). Schäden lassen sich meist nur durch vertretbar hohen Aufwand beheben, teilweise kann der Baum nicht mehr revitalisiert werden und stirbt in relativ kurzer Zeit (1-5 Jahre) ab.
- Stufe 4: Äußerst schlechter Zustand des Baumes, in deren Folge meist das Absterben eintritt, toter Baum



## Vorhandener Gehölzbestand

Nr.	Gehölzart	Stammumfang [m]	Kronendurchmesser [m]	gesch. Höhe [m]	Altersklasse	Vitalitätsstufe	Schutzstatus
1	Fichte	0,91	5	10	2	1	§
2	Süßkirsche	1,23	7	8	2	3	§
3	Pfirsich	0,87	5	6	2	3	§
4	Robinie, 2-stämmig	0,20/0,28	3	7	1	1	-
5	Robinie	0,29	2	7	1	1	-
6	Robinie	0,47	4	10	2	1	§
7	Robinie	0,24	2	5	1	1	-
8	Robinie	0,46	4	9	2	1	§
9	Robinie	0,54	4	11	2	1	§
10	Robinie	0,29	3	11	1	1	-
11	Robinie	0,34	3	9	2	1	-
12	Robinie	0,44	4	10	2	1	§
13	Robinie	0,35	3	8	2	1	-
14	Robinie	0,56	5	9	2	1	§
15	Apfel Neuanpflanzung	<20	0,5	1,0	0	0	-
16	Apfel Neuanpflanzung	<20	0,5	1,7	0	0	-
17	Apfel Neuanpflanzung	<20	0,5	1,7	0	0	-
18	Apfel Neuanpflanzung	<20	0,5	1,2	0	0	-
19	Apfel Neuanpflanzung	<20	0,5	1,5	0	0	-
20	Apfel Neuanpflanzung	<20	0,5	1,0	0	0	-
21	Apfel Neuanpflanzung	<20	0,5	1,5	0	0	-
22	Apfel Neuanpflanzung	<20	0,5	1,7	0	0	-
23	Apfel Neuanpflanzung	<20	0,5	1,5	0	0	-
24	Apfel Neuanpflanzung	<20	0,5	1,7	0	0	-

Von 25 Bäumen sind somit 8 Bäume nach der o. g. Gehölzschutzsatzung geschützt.

## 2.8 Fauna

Faunistische Angaben über das Plangebiet lagen nicht vor. Somit erfolgte eine Bestandsaufnahme und Bewertung an folgendem Termin:

25.05.2020	20-24 °C, sonnig mit Wolken, trocken, leichter Wind aus W
------------	---

### 2.8.1 Brutvögel

Die durchgeführte Bestandsaufnahme der Vögel erfolgte durch Verhören der Vogelstimmen oder Sichtung. Zum Einsatz kam ein Fernglas der Marke Carl-Zeiss Jena (JENOPTEM, 10 x 50 W). Aufgenommen wurden Art und Anzahl. Die Reviermittelpunkte bzw. ermittelte Nistplätze der festgestellten Vogelarten wurden punktgenau im beiliegenden Bestandsplan dargestellt. Die



Auswertung der Tageskarte wurde nach Abschluss der Untersuchungen so vorgenommen, dass den einzelnen Beobachtungen Reviere zugeordnet wurden (BIBBY et al., 1995). Dabei wurden 5 Angaben unterschieden:

- Brutvogel (BV, besetztes Nest mit Eiern oder Jungen; frische Eierschalen; Altvögel tragen Futter oder Kotballen; u.a.)
- Brutverdacht (V, Nestbau, Angst- und Warnverhalten, Balz, Territorialverhalten, Beobachtung eines Paares im typischen Nisthabitat zur Brutzeit u.a.)
- Nahrungsgast (Ng, Vogelart wurde nur zur Nahrungsaufnahme beobachtet).
- Singwarte (S, Vogelart sitzt singend auf erhöhter Position bzw. steigt zum Singen auf)
- Durchflug (Df, Vogelart überfliegt das Gelände in eine bestimmte Richtung)

Es wurden folgende Vogelarten im Plangebiet bzw. seiner angrenzenden Umgebung vorgefunden:

Dauerhafte Niststätten:

Vogelart/ Status	Lateinischer Name	Nest- stand- ort	Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fort- pflan- zungs- stätte nach § 44 (1) BNat SchG erlischt	Arten mit geschütz- ten Ruhe- stätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	Brut- zeit	RL D	RL Bbg	B Art SchV	EG VS RL	FO
Bachstelze (Bv)	Motacilla alba	N, H, B	2a	3	-	A04- M08	-	-	-	+	PG
<b>Haussperling (BV)</b>	<b>Passer domesticus</b>	<b>H, F</b>	<b>2a</b>	<b>3</b>	-	<b>E03- A09</b>	<b>V</b>	-	-	-	<b>U</b>
Mehlschwalbe (Bv)	Delichon urbica	F	3	2	-	M04- A09	V	-	-	+	PG/ U
<b>Star (Bv, Ng)</b>	<b>Sturnus vulgaris</b>	<b>H</b>	<b>1</b>	<b>3</b>	<b>X</b>	<b>E02- A08</b>	<b>3</b>	-	-	-	<b>PG/ U</b>

Die o. g. Vögel sind dafür bekannt, dass sie überwiegend ihre Niststätte dauerhaft, d. h. über Jahre hinweg, nutzen. Dennoch kann auch hier ein Wechsel erfolgen.

Jährlich wechselnde Niststätten:

Vogelart	Lateinischer Name	Nest- stand- ort	Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fort- pflan- zungs- stätte nach § 44 (1) BNat SchG erlischt	Arten mit geschütz- ten Ruhe- stätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	Brut- zeit	RL D	RL Bbg	B Art SchV	EG VS RL	FO
Amsel (Bv)	Turdus merula	N, F	1	1	-	A02- E08	-	-	-	-	U
Elster (Bv)	Pica pica	F	2a	3	-	A01- M09	-	-	-	-	U
<b>Girlitz (Bv)</b>	<b>Serinus serinus</b>	<b>F</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	-	<b>M03- E08</b>	-	<b>V</b>	-	<b>+</b>	<b>U</b>



Vogelart	Lateinischer Name	Neststandort	Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 (1) BNatSchG erlischt	Arten mit geschützten Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	Brutzeit	RL D	RL Bbg	B Art SchV	EG VS RL	FO
Grünfink (Bv, V)	Carduelis chloris	F	1	1	-	A04-M09	-	-	-	+	U
Klappergrasmücke (Bv)	Sylvia curruca	F	1	1	-	M04-M08	-	-	-	-	U
Ringeltaube (Bv)	Columba palumbus	F, N	1	1	-	E02-E11	-	-	-	+	PG/ U
Zaunkönig (Bv)	Troglodytes troglodytes	F, N	1	1	-	E03-A08	-	-	-	+	U

**Legende:**

RLD: Rote Liste Deutschland (2016)  
 RLBB: Rote Liste Brandenburg (2008)  
 BArtSchV: + = in der Bundes-Artenschutzverordnung als streng geschützte Art aufgelistet  
 EU-VSchRL: + = im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgelistet  
 Status: BV = Brutvogel, V = Brutverdacht, Ng = Nahrungsgast, W = Wintergast / Überwinterer, DZ = Durchzügler / Rastvogel, Df = Durchflug  
 Rote Liste: 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet,  
 R = Art mit geographischer Restriktion, V = Vorwarnliste, u = unregelmäßig brütende Arten  
 Fundort (FO): PG: Plangebiet, U: Umgebung

**Neststandort**

B = Boden-, F = Frei-, N = Nischen-, H = Höhlen-, K = Koloniebrüter, NF = Nestflüchter

**Als Fortpflanzungsstätte gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt**

- 1 = Nest oder – sofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz
- 2 = i.d.R. System aus Haupt- und Wechsellern, Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
- 2a = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze, Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
- 3 = i.d.R. Brutkolonie, Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (<10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
- 4 = Nest und Brutrevier
- 5 = Balzplatz
- § = zusätzlich Horstschutz nach BNatSchG

**Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 (1) BNatSchG erlischt**

- 1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode
- 2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte
- 3 = mit der Aufgabe des Reviers
- 4 = fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers
- Wx = nach x Jahren (gilt nur für ungenutzte Wechselhorste in besetzten Revieren)

**Fortpflanzungsperiode**

A = 1., M = 2., E = 3. Monatsdekade (Dekaden = 1.-10., 11.-20., 21.-30/31. eines Monats)

**Vorkommen in B**

Ag = Ausnahmegast, Bg = Brutgast, Dz = Durchzügler, uB = unregelmäßiger Brutvogel, Wg = Wintergast

**Avifauna im Plangebiet**

Innerhalb des Plangebiets wurden insgesamt 4 Vogelarten festgestellt, von denen 1 Art Brutvogel war (Zaunkönig). Des Weiteren wurden 2 alte Nester im Holzstapel vorgefunden, die auf eine ehemalige Nutzung als Nistplatz höhlenbrütender Vogelarten hinweisen.



Drei weitere Arten (Bachstelze, Mehlschwalbe RL BRD V und Star RL BRD 3) wurden nur als Nahrungsgäste bzw. beim Durchflug festgestellt, was sich wie folgt darstellt.

#### Zaunkönig

Der Zaunkönig war 1 x Brutvogel im Holzstapel im Nordteil des Plangebiets. Das Revier umfasste den Brutplatz mit Holzstapel, aufgelassener Graslandfläche an der Nordgrenze und einen Bereich des Gartens nördlich des Plangebiets.

#### Mehlschwalbe (RL BRD V)

Die Mehlschwalbe wurde 2 x beim Durchflug des Plangebiets in O-W Richtung kartiert. Brutplätze und Reviere lagen im Stallgebäude westlich außerhalb des Plangebiets.

#### Bachstelze

Die Bachstelze wurde im Südteil des Plangebiets 1 x als Nahrungsgast kartiert. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

#### Star (RL BRD 3)

Der Star wurde im Nordteil des Plangebiets 1 x als Nahrungsgast kartiert. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

#### Bewertung

Einzigster Brutvogel im Plangebiet war der Zaunkönig der hier regelmäßig brütet. Der Zaunkönig ist nicht in der Roten Liste Brandenburgs oder der BRD vertreten. Von den weiteren im Plangebiet kartierten Vogelarten steht die Mehlschwalbe (RL BRD V) auf der Vorwarnliste der BRD. Der Star (RL BRD 3) ist nach Roter Liste der BRD gefährdet. Die Bachstelze wird ebenfalls nicht in der Roten Liste der BRD oder des Landes Brandenburg aufgeführt.

Alle o. g. vorgefundenen Vogelarten gelten als Vögel des Siedlungsbereichs und werden allgemein als 'verbreitet' bezeichnet bzw. sind für diese Region als ortstypisch anzusehen. Alle 4 Vogelarten sind dafür bekannt, dass sie Störungen tolerieren und sich auf derartig belastete Biotope angepasst haben bzw. auch zielgerichtet Gebäude und Gehölzstrukturen im Siedlungsbereich besiedeln.

Aufgrund des Kartierungsergebnisses sowie der vorgefundenen Biotope und Nutzungsstrukturen kann die Aussage getroffen werden, dass das Plangebiet nur eine geringe Bedeutung für die Brutvogelfauna hat, da nur 1 Art als Brutvogel festgestellt wurde.

#### **Avifauna im angrenzenden Umfeld des Plangebiets**

Im Umfeld des Plangebiets wurden folgende Arten kartiert.

#### Amsel

Die Amsel war 1 x mit Brutvogel in der Hecke ca. 9 m nordwestlich außerhalb des Plangebiets. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

#### Elster

Die Elster wurde 1 x mit Brutverdacht in einer Fichte ca. 10 m südlich außerhalb des Plangebiets festgestellt. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

#### Girlitz

Der Girlitz wurde 1 x mit Brutverdacht in einem Baum ca. 7 m nördlich außerhalb des Plangebiets festgestellt. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.



### Grünfink

Der Grünfink war 1 x mit Brutvogel in der Laubgebüschfläche ca. 3 m nordöstlich außerhalb des Plangebiets. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

### Haussperling (RL BRD V)

In der unmittelbaren Umgebung des Plangebiets wurde im Bereich der umliegenden Wohnhäuser außerhalb des Plangebiets Haussperlinge (RL BRD V) als Brutvögel kartiert.

Der dichteste Brutplatz lag im Traufbereich eines Stallgebäudes in 2 m Entfernung zur westlichen Plangebietsgrenze. Brutplätze oder Reviere wurde im Plangebiet nicht festgestellt.

### Klappergrasmücke

Die Klappergrasmücke war 1 x mit Brutvogel in der Laubgebüschfläche ca. 3 m nordöstlich außerhalb des Plangebiets. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

### Ringeltaube

Die Ringeltaube war 1 x mit Brutvogel in einem Baum ca. 5 m nördlich außerhalb des Plangebiets festgestellt. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

### Star (RL BRD 3)

Der Star wurde 1 x singend in einem Baum ca. 8 m nördlich außerhalb des Plangebiets kartiert. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

### Bewertung:

Rote Liste Vogelarten wurden in Form von Haussperling (RL BRD V) und Star (RL BRD 3) und im Umfeld des Plangebiets vorgefunden. Brutplätze und Reviere von Haussperling und Star bzw. der anderen o. g. Arten wurden im Plangebiet nicht festgestellt.

Die vorgefundenen Vogelarten werden allgemein als 'verbreitet' bezeichnet und sind für diese Region als ortstypisch anzusehen. Wertvolle Bereiche für die Avifauna finden sich vor allem ca. 400 m westlich bzw. 650 m nordwestlich des Plangebiets in Form einer Niederungsrinne und Waldflächen.

---

## **2.8.2 Potentialabschätzung in Bezug auf weitere Arten**

Das Kartierungsergebnis liefert eine relativ gute Einschätzung in Bezug auf die örtliche Fauna. Aufgrund der Habitatausprägung könnte das Plangebiet noch Lebensraum für folgende Vogelarten bieten:

### Blaumeise

Die Blaumeise ist eine höhlenbrütende Vogelart und steht nicht in der RL D oder RL Bbg. Sie besiedelt u. a. zielgerichtet den Siedlungsbereich. Siedlungsbedingte Störungen und Verkehr werden toleriert. Zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme wies nur der Baum Nr. 2 (Süßkirsche) eine unbesetzte Baumhöhle im Plangebiet auf. Zudem stellt der Holzstapel ebenfalls einen potentiellen Brutplatz dar. Trotz dieser Möglichkeiten wird das Plangebiet nicht von der Art genutzt, so dass das Plangebiet demnach in seinem derzeitigen Zustand als Brutgebiet oder Revier für die Art keine Bedeutung hat. Bei einem Vorkommen im Plangebiet wäre die Art demnach als Höhlenbrüter betroffen.

### Bluthänfling

Der Bluthänfling ist eine gehölzbrütende Vogelart und steht in der RL D (V) und der RL Bbg (3). Die Art gilt in Brandenburg als häufig, jedoch mit Rückgang. In Brandenburg liegt der



Bestand bei 8.000-50.000 Brutpaaren. Als Hauptgefährdungsursachen des Bluthänflings gelten die Beseitigung von Gehölzstrukturen und Einzelgehölzen (z. B. Streuobstwiesen, Baumreihen, Hecken, Windschutzstreifen, Feldgehölzen, Einzelbäume, und Baumgruppen) sowie auch die intensive Landwirtschaft mit Düngemittel- und Pestizideinsatz. Das Plangebiet kann demnach in seinem derzeitigen Zustand als Brutgebiet oder Revier für die Art einen Lebensraum darstellen. Bei einem Vorkommen im Plangebiet wäre die Art demnach als Gehölzbrüter betroffen.

#### Gartengrasmücke

Die Gartengrasmücke ist eine gehölzbrütende Vogelart und steht nicht in der RL D oder RL Bbg. Die Art gilt in Brandenburg als sehr häufig, jedoch mit Rückgang. In Brandenburg liegt der Bestand bei >50.000 Brutpaaren. Als Hauptgefährdungsursachen der Art gelten die Beseitigung von Gehölzstrukturen und Einzelgehölzen (z. B. Baumreihen, Hecken, Windschutzstreifen, Feldgehölzen, Einzelbäume, und Baumgruppen) sowie auch die intensive Landwirtschaft mit Düngemittel- und Pestizideinsatz. Das Plangebiet kann demnach in seinem derzeitigen Zustand als Brutgebiet oder Revier für die Art einen Lebensraum darstellen. Bei einem Vorkommen im Plangebiet wäre die Art demnach als Gehölzbrüter betroffen.

#### Hausrotschwanz

Der Hausrotschwanz ist eine höhlenbrütende Vogelart und steht nicht in der RL D oder RL Bbg. Er besiedelt u. a. zielgerichtet den Siedlungsbereich. Siedlungsbedingte Störungen und Verkehr werden toleriert. Zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme wies nur der Baum Nr. 2 (Süßkirsche) eine unbesetzte Baumhöhle im Plangebiet auf. Zudem stellt der Holzstapel ebenfalls einen potentiellen Brutplatz dar. Trotz dieser Möglichkeiten wird das Plangebiet nicht von der Art genutzt, so dass das Plangebiet demnach in seinem derzeitigen Zustand als Brutgebiet oder Revier für die Art keine Bedeutung hat. Bei einem Vorkommen im Plangebiet wäre die Art demnach als Höhlenbrüter betroffen.

#### Kohlmeise

Die Kohlmeise ist eine höhlenbrütende Vogelart und steht nicht in der RL D oder RL Bbg. Sie besiedelt u. a. zielgerichtet den Siedlungsbereich. Siedlungsbedingte Störungen und Verkehr werden toleriert. Zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme wies nur der Baum Nr. 2 (Süßkirsche) eine unbesetzte Baumhöhle im Plangebiet auf. Zudem stellt der Holzstapel ebenfalls einen potentiellen Brutplatz dar. Trotz dieser Möglichkeiten wird das Plangebiet nicht von der Art genutzt, so dass das Plangebiet demnach in seinem derzeitigen Zustand als Brutgebiet oder Revier für die Art keine Bedeutung hat. Bei einem Vorkommen im Plangebiet wäre die Art demnach als Höhlenbrüter betroffen.

#### Rotkehlchen

Das Rotkehlchen ist eine boden- bzw. auch gehölzbrütende Vogelart und ein Brutvogel der Wälder und Parkanlagen sowie naturnahen Gärten bzw. bei entsprechenden Strukturen auch der Kulturlandschaft. Das Rotkehlchen steht nicht in der RL D oder RL Bbg. Die Art gilt in Brandenburg als sehr häufig mit einer stabilen Population. In Brandenburg liegt der Bestand bei >50.000 Brutpaaren. Als Hauptgefährdungsursachen der Art gilt vor allem die Beseitigung von naturnahen Lebensräumen (z. B. Büsche, Hecken, Dickicht von Wäldern, Gärten und Parks). Das Plangebiet kann demnach in seinem derzeitigen Zustand als Brutgebiet oder Revier für die Art einen Lebensraum darstellen. Bei einem Vorkommen im Plangebiet wäre die Art demnach als Gehölz- oder Bodenbrüter betroffen.





---

### 2.8.3 Rast- und Zugvögel

Für Rast- und Zugvögel hat das Plangebiet keine Bedeutung. Da es am Ortsrand von Gohlitz im Siedlungsbereich liegt und dementsprechend intensiv genutzt wird.

In Bezug auf Rast- und Zugvögel stellt die unmittelbar angrenzende Umgebung ebenfalls keine geeignete Fläche dar, da z. B. von störungsempfindlichen Großvogelarten wie Kranichen, Gänsen oder Kiebitzen, Meidungsabstände zu Siedlungsflächen, Straßen und Gehölzstrukturen eingehalten werden.

Die Umgebung von Gohlitz stellt jedoch aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzflächen vor allem für störungsempfindliche Großvogelarten, wie Kraniche, Gänse und Kiebitze, eine potentielle Nahrungsfläche dar.

---

### 2.8.4 Säugetiere

Säugetiere wurden innerhalb des Plangebiets nicht beobachtet und sind hier aufgrund der vorgefundenen Ausprägung und intensiven Nutzungsstrukturen bzw. der Lage im Siedlungsbereich auch nicht unbedingt zu erwarten.

---

### 2.8.5 Fledermäuse

Gebäude mit Höhlen oder Spalten wurden innerhalb des Plangebiets nicht vorgefunden. Die vorhandenen Bäume und der Holzstapel wurden auf Baumhöhlen bzw. Sommerquartiere von Fledermäusen untersucht, mit dem Ergebnis, dass keine Fledermausquartiere festgestellt werden konnten.

---

### 2.8.6 Amphibien/Reptilien

Während der Bestandsaufnahmen wurde auch zielgerichtet nach Amphibien und Reptilien gesucht, da im B-Plangebiet zumindest mit der Erdkröte (*Bufo bufo*, BArtSchV Anhang 1, streng geschützt nach BNatSchG, RL Bbg 3) und der Zauneidechse (*Lacerta agilis*, FFH Anhang 4, streng geschützt nach BNatSchG, RL Bbg 2) gerechnet werden kann.

Des Weiteren sind Ringelnatter (*Natrix natrix*, BArtSchV Anhang 1, streng und besonders geschützt nach BNatSchG, RL Bbg 3), Blindschleiche (*Anguis fragilis*, BArtSchV Anhang 1, streng geschützt nach BNatSchG, RL Bbg 3) und Grünfrösche (*Rana lessonae* bzw. *esculenta*, RL3 Bbg, Anhang IV FFH-Richtlinie, zumindest potentiell mögliche Arten innerhalb Plangebiets).

Es wurde hier das gesamte Plangebiet am Kartierungstag in ca. 3 m breiten aneinander angrenzenden Streifen abgesucht. Des Weiteren wurden die Randstrukturen zum nördlich angrenzenden Nutzgarten und der westlich angrenzenden Bebauung zusätzlich genau untersucht, mit dem Ergebnis, dass im Plangebiet keine Amphibien bzw. Reptilien vorgefunden wurden.

---

### 2.8.7 Insekten

#### Falter

Innerhalb des Plangebiets wurde zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahmen als Tagfalterarten Großer Kohlweißling (*Pieris brassicae*) und Zitronenfalter (*Gonepteryx rhamni*), vorgefunden. Es besteht kein Schutz nach Roter Liste, Bundesartenschutzverordnung oder nach Anhang II oder IV der FFH-Richtlinie.



### Heuschrecken

Während der Kartierungen wurden auch die vorhandenen Heuschrecken im Plangebiet mit angrenzender Umgebung kartiert. Es wurden der Gemeine Grashüpfer (*Chortippus buttulus*) festgestellt. Es besteht kein Schutz nach Roter Liste, Bundesartenschutzverordnung oder nach Anhang II oder IV der FFH-Richtlinie.

### Xylobionte Käferarten

Innerhalb des Plangebiets wurden keine Laufkäferarten festgestellt. Als Käfer fanden sich Marienkäfer (Coccinellidae), Gemeiner Mistkäfer (*Geotrupes stercorarius*) und Feuerwanze (*Pyrrhocoris apterus*). Es besteht kein Schutz nach Roter Liste, Bundesartenschutzverordnung oder nach Anhang II oder IV der FFH-Richtlinie.

Des Weiteren wurden die vorhandenen Bäume zielgerichtet auf Hirschkäfer (*Lucanus cervus*, FFH Anhang 2, BArtSchV Anhang 1, streng geschützt nach BNatSchG, RL Bbg 2), Juchtenkäfer bzw. Eremit (*Osmoderma eremita*, FFH Anhang 2 und 4 prioritäre Art, streng geschützt nach BNatSchG, RL Bbg 2) und Großer Eichenbock bzw. Heldbock (*Cerambyx cerdo*, FFH Anhang 2 und 4, streng geschützt nach BNatSchG, RL Bbg 1), untersucht.

Die Bäume und hier besonders die Stammfüße wurden auf ausrieselndes Holzmehl, Kotballen der Larven und Ausschlupflöcher der Imagines untersucht. Des Weiteren wurden Baumstellen mit Saftfluss auf das Vorhandensein der o. g. Käfer begutachtet. Es konnte jedoch keine der drei o. g. Arten festgestellt werden, was auch nicht weiter verwunderlich ist, da die Bäume überwiegend noch zu jung sind, um als entsprechende Brutbäume bzw. Lebensraum zu dienen oder aber es sich um Bäume handelt, die von diesen Arten nicht genutzt werden.

### Hautflügler

Das Plangebiet wurde an den Kartierungstagen von Wespen (*Paravespula germanica*), Hornissen (*Vespa crabro*) und Gartenhummeln (*Bombus hortorum*) frequentiert. Gartenhummel (wie alle Hummelarten) und Hornisse sind nach BNatSchG, Anhang B, geschützt.

Es wurde hier nach Bäumen mit Baumhöhlen und nach Löchern im Erdboden (Hummeln, Erdwespen) gesucht mit dem Ergebnis, dass keine Nester von diesen Arten gefunden wurden.

---

## **3. Prüfung Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote**

---

### **Rechtliche und methodisch-fachliche Grundlagen**

Die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum speziellen Artenschutz unterscheiden zwischen besonders geschützten Arten und streng geschützten Arten, wobei alle streng geschützten Arten zugleich zu den besonders geschützten Arten zählen (d.h. die streng geschützten Arten sind Teil der besonders geschützten Arten). Welche Arten zu den besonders geschützten Arten bzw. den streng geschützten Arten zu rechnen sind, ist in § 7 Abs. 3 Nrn. 13 und 14 BNatSchG geregelt:

### Streng geschützte Arten

Die Arten aus Anhang A der EU-Verordnung über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG Nr. 338/97), die Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG) sowie die Arten nach Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung;



### Besonders geschützte Arten

Die Arten aus Anhang B der EU-Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, die europäischen Vogelarten, die Arten nach Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung sowie die streng geschützten Arten (s.o.).

Den europäischen Vogelarten – das sind alle einheimischen Vogelarten - kommt im Schutzregime des § 44 BNatSchG eine Sonderstellung zu: Gemäß den Begriffsbestimmungen zählen sie zu den besonders geschützten Arten, hinsichtlich der Verbotstatbestände sind sie jedoch den streng geschützten Arten gleichgestellt. Weiterhin sind einzelne europäische Vogelarten über die Bundesartenschutzverordnung oder Anhang A der EU-Verordnung 338/97 als streng geschützte Arten definiert.

Die vorliegende spezielle Artenschutzprüfung umfasst folgende Prüfschritte:

#### 1. Bestimmung der prüfrelevanten Arten

Es sind alle im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie zu ermitteln, für die das Eintreten von Verbotstatbeständen nicht auszuschließen ist.

Als Grundlage hierfür dienen die Artenlisten der in Brandenburg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten. Eine Prüfrelevanz besteht für diejenigen brandenburgischen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. die Vogelarten, die im Rahmen der durchgeführten Kartierungen im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden bzw., wenn keine Daten vorliegen, für die im Untersuchungsraum geeignete Habitatstrukturen bestehen (Potentialabschätzung).

#### 2. Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Im zweiten Schritt wird untersucht, ob durch das geplante Vorhaben Verbotstatbestände für die prüfrelevanten Arten erfüllt werden.

Als für Baumaßnahmen einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden,

- dass zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt (vgl. FROELICH & SPORBECK 2007).

---

### **Ermittlung der relevanten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie**

Zur Ermittlung der prüfrelevanten Arten wurden alle im Untersuchungs- bzw. Wirkraum des Vorhabens festgestellten Vogelarten betrachtet. Des Weiteren erfolgte im Bereich der geplanten Bauflächen und deren angrenzender Bereiche eine Untersuchung auf Amphibien/Reptilien und hier speziell Eidechsen.

Ist das Eintreten eines oder mehrerer Verbotstatbestände nicht auszuschließen, wird für diese Arten eine weitere Prüfrelevanz festgestellt und in einem weiteren Schritt analysiert, ob das geplante Vorhaben zu Beeinträchtigungen dieser Arten führt und ob dadurch Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bzw. vorliegen.



Auf der Basis der durchgeführten Untersuchungen ergibt sich eine Prüfrelevanz für die nachfolgenden vorkommenden geschützten Arten:

Vogelart/ Status	Lateinischer Name	Nest- stand- ort	Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fort- pflan- zungs- stätte nach § 44 (1) BNat SchG erlischt	Arten mit geschütz- ten Ruhe- stätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	Brut- zeit	RL D	RL Bbg	B Art SchV	EG VS RL	FO
Amsel (Bv)	Turdus merula	N, F	1	1	-	A02- E08	-	-	-	-	U
Buchfink (S)	Fringilla coelebs	F	1	1	-	A04- M08	-	-	-	+	U
Grünfink (Bv, V)	Carduelis chloris	F	1	1	-	A04- M09	-	-	-	+	U
<b>Hausperling (BV)</b>	<b>Passer domesticus</b>	<b>H, F</b>	<b>2a</b>	<b>3</b>	-	<b>E03- A09</b>	<b>V</b>	-	-	-	<b>U</b>
Kohlmeise (Bv)	Parus major	H	2a	3	-	M03- A08	-	-	-	-	U
Ringeltaube (Bv)	Columba palumbus	F, N	1	1	-	E02- E11	-	-	-	+	U
<b>Rotmilan (Df)</b>	<b>Milvus milvus</b>	<b>F</b>	<b>2</b>	<b>3, W3</b>	<b>X</b>	<b>M03- M08</b>	<b>V</b>	<b>3</b>	-	+	<b>U</b>
<b>Star (Bv, Ng)</b>	<b>Sturnus vulgaris</b>	<b>H</b>	<b>1</b>	<b>3</b>	<b>X</b>	<b>E02- A08</b>	<b>3</b>	-	-	-	<b>PG/ U</b>
Stieglitz (Ng)	Carduelis carduelis	F	1	1	-	A04- A09	-	-	-	-	U

#### Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie

Wurden in den geplanten Baubereichen bzw. im Plangebiet als Brutvögel nicht vorgefunden. Reviere dieser Arten konnten im Plangebiet ebenfalls nicht festgestellt werden.

#### Weitere potentiell vorkommende besonders geschützte Arten

Wurden nicht vorgefunden.

#### Prognose und Bewertung der Schädigung und Störung der relevanten Arten

Falls erhebliche Störungen der o. g. Arten oder Schädigungen ihrer Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten nicht ausgeschlossen werden können, muss für jede Art ermittelt werden, ob die spezifischen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bzw. Art. 12 und 13 der FFH-RL und Art. 5 der EU-VS-RL unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen eintreten.

Nachfolgend erfolgt für die ermittelten Arten die Prüfung, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. Die Auslegung erfolgt im Sinne der EU-Bestimmungen unter Berücksichtigung der Aussagen im „Guidance document“. Grundsätzlich gilt bei der Anwendung der Verbotstatbestände, dass wenn sich die lokale Population aktuell in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet, auch geringfügigere Beeinträchtigungen eher als tatbestandsmäßig einzustufen sein werden, als wenn sich die lokale Population in einem günstigen Erhaltungszustand befindet. (s. FROELICH & SPORBECK 2007). Es wird auf folgende Sachverhalte geprüft:

- Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten,



- Beeinträchtigung von lokalen Populationen einer Art,
- Fangen, Verletzen, Töten von Tieren oder ihren Entwicklungsformen,
- Erhebliche Störung sowie
- Entnehmen, Beschädigen, Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

---

## **Betroffene Arten nach Vogelschutzrichtlinie, Artikel 1**

### **Höhlen/Halbhöhlenbrüter**

#### **Bachstelze, Blaumeise, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise, Mehlschwalbe und Star**

Bei den o. g. Vogelarten handelt es sich um Höhlen- bzw. Halbhöhlenbrüter. Diese Vogelarten gelten in Brandenburg und der Region als sehr häufig mit stabilen Beständen sowie auch als kulturfolgende Vogelarten des Siedlungsbereichs. Sie haben sich hier angesiedelt, tolerieren vorhandene Störungen (z. B. Verkehr, Siedlungstätigkeit usw.) und leben somit angepasst an derartige Verhältnisse. Brutplätze oder Reviere dieser Vogelarten wurden im Plangebiet nicht vorgefunden.

Brutplätze oder Reviere von Bachstelze, Blaumeise, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise, Mehlschwalbe und Star wurden im Plangebiet nicht festgestellt.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für Bachstelze, Blaumeise, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise, Mehlschwalbe und Star derzeit nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Es wurden jedoch 2 alte Nester im Holzstapel vorgefunden, die auf eine ehemalige Nutzung als Nistplatz höhlenbrütender Vogelarten hinweisen. Da im Plangebiet demnach potentielle Nistmöglichkeiten für Höhlenbrüter vorhanden sind, ist die folgende Maßnahme umzusetzen:

#### **CEF-Maßnahme Höhlen-/Halbhöhlenbrüter (vorbeugende funktionserhaltende Maßnahmen)**

Bei Entfernung von Bäumen mit Bruthöhlen und des kompletten Holzstapels im Plangebiet sind vor Baubeginn und vor Beginn der Brutperiode Ausweichnistplätze, in Form einer vorbeugenden funktionserhaltenden Maßnahme (CEF-Maßnahme), zu schaffen. Hier bietet sich das Aufhängen/Aufstellen von Nistkästen, Halbhöhlennistkästen und Nistbrettern im Umfeld der Baumaßnahme an, die der jeweiligen Art entsprechen. Es ist je verlorengangenen Brutplatz ein Nistkasten aufzuhängen. Dabei sind die spezifischen Ansprüche der einzelnen Vogelart hinsichtlich Ausführung, Dimensionierung (auch des Einfluglochs etc.) zu beachten. Für jeden beseitigten Brutplatz ist ein neuer artgerechter Brutplatz spätestens vor Beginn der auf die Beseitigung folgenden Brutperiode neu anzulegen (hier Aufhängen von Nistkästen/Nistbrettern an Gebäuden, Gehölzen, am Zaun bzw. Aufstellen am Pfahl innerhalb des Plangebiets usw.). Die konkreten Standorte sind unter Anleitung eines Artexperten festzulegen und in einer Karte zu verorten und den geplanten Baumaßnahmen zuzuordnen. Zusätzlich ist eine Fotodokumentation einzureichen. Die Funktionsfähigkeit der Nistkästen/Nistbretter ist für einen Zeitraum von 20 Jahren zu gewährleisten. Die Reinigung der Nistkästen/Nistbretter ist jährlich zwischen November und März durchzuführen. Abhanden gekommene Nistkästen/Nistbretter sind zu ersetzen. Die CEF-Maßnahmen sind zeitlich so durchzuführen, dass ihre Funktionsfähigkeit vor dem vorgesehenen Eingriff sichergestellt oder mit großer Sicherheit zu erwarten ist.

Falls die CEF-Maßnahme nicht ordnungsgemäß umgesetzt werden kann, ist bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Havelland eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG zu beantragen. Dies führt in der Regel zu längeren Bearbeitungszeiten im Baugenehmigungsverfahren.



## **Baum- und Buschbrüter der Wälder und Gehölze**

### **Amsel und Ringeltaube**

Bei diesen Vogelarten handelt es sich um Baum- und Buschbrüter der Wälder und Gehölze. Der Schutz des Nistplatzes erlischt bei diesen Vogelarten nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Diese Vogelarten gelten in Brandenburg und der Region als sehr häufig mit stabilen Beständen sowie auch als kulturfolgende Vogelarten der Wald-, Park- und Grünflächen des Siedlungsbereichs. Sie haben sich hier angesiedelt, tolerieren vorhandene Störungen (z. B. Verkehr, Siedlungstätigkeit usw.) und leben somit angepasst an derartige Verhältnisse.

Amsel und Ringeltaube waren keine Brutvögel im Plangebiet. Brutplätze und Reviere lagen nordwestlich (Amsel) und nördlich (Ringeltaube) und somit außerhalb des Plangebiets, so dass hier keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Da diese Vogelarten nicht im Plangebiet festgestellt wurden bzw. Brutplätze und Reviere nicht beseitigt werden, ist mit bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch das geplante Bauvorhaben nicht zu rechnen. Eine Bauzeitenregelung ist nicht erforderlich.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen von Amsel und Ringeltaube ist somit nicht zu erwarten.

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

## **Bodenbrüter der Wälder und Gehölze**

### **Rotkehlchen, Zaunkönig und Zilp Zalp**

Bei diesen Vogelarten handelt es sich um Bodenbrüter. Der Schutz des Nistplatzes erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Diese Vogelarten gelten in Brandenburg und der Region als mäßig häufig bis sehr häufig mit stabilen Beständen sowie auch als kulturfolgende Vogelarten der Wald-, Park- und Grünflächen des Siedlungsbereichs, die sich an Störungen angepasst haben. Die vorhandenen Störungen (z. B. Wohnnutzungen, Gewerbe, Verkehr, Freizeitbeschäftigungen und andere anthropogene Nutzungen usw.) werden von diesen Arten toleriert.

Der Zaunkönig war 1 x Brutvogel im Holzstapel im Nordteil des Plangebiets. Das Revier umfasste den Brutplatz mit Holzstapel, aufgelassener Graslandfläche an der Nordgrenze und einen Bereich des Gartens nördlich des Plangebiets.

Das Rotkehlchen wurde im Plangebiet nicht festgestellt, ist jedoch laut Potentialanalyse eine zu erwartende Vogelart, da die Habitatausstattung der Art entspricht.

Nach derzeitigem Kenntnisstand wird ein Großteil der derzeitig vorhandenen Gehölzstrukturen sowie der Holzstapel entfernt, so dass mit Beeinträchtigungen des Brutplatzes und Teilreviers des Zaunkönigs sowie potentieller Brutplätze des Rotkehlchens zu rechnen ist.

Um hier Beeinträchtigungen zu vermeiden bzw. einen Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG zu vermeiden, wird die folgende Vermeidungsmaßnahme festgesetzt:

### **Regelung für Gehölzentfernungen und gehölzbrütende Vogelarten**

Bei Gehölzentfernungen im Plangebiet ist zu berücksichtigen, dass die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern und Büschen in der Zeit vom 01. Februar bis 30. September eines jeden Jahres grundsätzlich unzulässig ist.

Diese zeitliche Regelung ist ebenfalls bei Beseitigung der Bodenvegetation zu berücksichtigen, da auch bodenbrütende Vogelarten vorkommen können.

Gehölzfällungen außerhalb der Vegetationsperiode sind vorher durch einen Antrag auf Baumfällung bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Sollten nachweislich erforderliche Gehölzfällungen innerhalb der Vegetationsperiode erfolgen, so ist hier ein Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der zuständigen Behörde zu stellen. Vorher sind die beantragten Gehölze nochmals durch einen Fachmann zu überprüfen. Bei Vorhandensein von geschützten



Nist-, Brut- und Lebensstätten ist ein Antrag nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) erhöht sich somit für Rotkehlchen und Zaunkönig nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an, da die Gehölzstrukturen (Holzstapel siehe oben CEF-Maßnahme) entweder erhalten oder aber außerhalb der Reproduktionszeit dieser Vogelarten entfernt werden, so dass Beeinträchtigungen für diese Vogelarten vermieden werden (siehe Punkt 4.1 spezielle Maßnahmen zum Artenschutz).

Des Weiteren erfolgt auch keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eine Tötung von Tieren dieser Arten gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG. Zudem führen die durch die Baumaßnahmen zu erwartenden Störungen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der o. g. Arten, da die Vogelarten in benachbarte Flächen ausweichen können und hier auch schon Teilreviere haben (Zaunkönig). Zudem führen die durch die Baumaßnahmen zu erwartenden Störungen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen, da sich diese Vogelarten trotz vorhandener Störungen in der Umgebung des Plangebiets angesiedelt haben.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für Rotkehlchen und Zaunkönig, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

### **Brutvögel der Hecken, Gebüsch und Baumreihen**

#### **Bluthänfling, Elster, Gartengrasmücke, Girlitz, Grünfink und Klappergrasmücke**

Bei diesen Vogelarten handelt es sich um Brutvögel der Hecken, Gebüsch und Baumreihen. Der Schutz des Nistplatzes erlischt bei diesen Vogelarten, bis auf die Elster, nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.

Die Elster brütet i. d. R. in Brutkolonien. Die Beseitigung einer geringen Anzahl von Einzelnestern führt in der Regel zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Der Schutz des Nistplatzes erlischt mit Aufgabe des Reviers.

Diese Vogelarten gelten in Brandenburg und der Region als häufig bis sehr häufig mit stabilen Beständen sowie auch als kulturfolgende Vogelarten der Wald-, Park- und Grünflächen des Siedlungsbereichs. Sie haben sich hier angesiedelt, tolerieren vorhandene Störungen (z. B. Verkehr, Siedlungstätigkeit usw.) und leben somit angepasst an derartige Verhältnisse.

Elster, Girlitz, Grünfink und Klappergrasmücke waren keine Brutvögel im Plangebiet. Brutplätze und Reviere lagen nördlich (Girlitz), nordöstlich (Grünfink und Klappergrasmücke) bzw. südlich (Elster) und somit außerhalb des Plangebiets, so dass hier keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Bluthänfling und Gartengrasmücke wurden im Plangebiet nicht festgestellt, sind jedoch laut Potentialanalyse zu erwartende Vogelarten, da die Habitatausstattung der jeweiligen Art entspricht.

Nach derzeitigem Kenntnisstand wird ein Großteil der derzeitig vorhandenen Gehölzstrukturen entfernt, so dass mit Beeinträchtigungen potentieller Brutplätze gehölzbrütender Vogelarten zu rechnen ist.

Um hier Beeinträchtigungen zu vermeiden wurden Vermeidungsmaßnahmen in Form der Regelung für Gehölzentfernungen und gehölzbrütende Vogelarten festgesetzt (siehe Punkt 4.1 spezielle Maßnahmen zum Artenschutz).



Das Verletzungs- und Tötungsrisiko gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) erhöht sich somit für die vorhandenen bzw. potentiell zu erwartenden gehölzbrütenden Arten nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an, da die Gehölzstrukturen entweder erhalten oder aber außerhalb der Reproduktionszeit dieser Vogelarten entfernt werden, so dass Beeinträchtigungen für diese Vogelarten vermieden werden. Das gilt auch für die Elster, da an den Kartierungstagen kein Revier oder Teilrevier im Plangebiet festgestellt werden konnte.

Des Weiteren erfolgt auch keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eine Tötung von Tieren dieser Arten gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Zudem führen die durch die Baumaßnahmen zu erwartenden Störungen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen, da sich diese Vogelarten trotz vorhandener Störungen in der Umgebung des Plangebiets angesiedelt haben.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für Bluthänfling, Elster, Gartengrasmücke, Girlitz, Grünfink und Klappergrasmücke, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

### **Zug-, Rast- und Gastvögel**

Zug-, Rast- und Gastvögel wurden innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung nicht festgestellt. Das Plangebiet stellt, aufgrund der Lage Am Rand des Siedlungsbereiches von Gohlitz sowie in Nachbarschaft zu Wohnbebauung, auch keine geeignete Fläche dar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden somit nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

### **Säugetiere**

Innerhalb des Plangebiets wurden keine Säugetierarten festgestellt. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind demnach nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden somit nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

### **Amphibien/Reptilien**

Amphibien oder Reptilien wurden innerhalb des Plangebiets nicht nachgewiesen. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden somit nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

### **Fledermäuse** Sommerquartiere von Fledermäusen wurden im Plangebiet nicht vorgefunden.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes demnach nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

### **Insekten**

Innerhalb des Plangebiets wurden zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahmen keine geschützten Insekten vorgefunden. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden somit nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.





---

## **Betroffene Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie und weitere besonders geschützte Arten**

Da weitere besonders geschützte bzw. streng geschützte Tierarten im Plangebiet nicht vorgefunden wurden, kann auch keine Betroffenheit festgestellt werden. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 bis 3 BNatSchG werden somit nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

---

## **4. Zusammenfassung naturschutzfachlicher Maßnahmen**

---

### **4.1 Spezielle Maßnahmen zum Artenschutz**

#### **Vögel (Avifauna)**

##### CEF-Maßnahme Höhlen-/Halbhöhlenbrüter (vorbeugende funktionserhaltende Maßnahmen)

Bei Entfernung von Bäumen mit Bruthöhlen und des kompletten Holzstapels im Plangebiet sind vor Baubeginn und vor Beginn der Brutperiode Ausweichnistplätze, in Form einer vorbeugenden funktionserhaltenden Maßnahme (CEF-Maßnahme), zu schaffen. Hier bietet sich das Aufhängen/Aufstellen von Nistkästen, Halbhöhlennistkästen und Nistbrettern im Umfeld der Baumaßnahme an, die der jeweiligen Art entsprechen. Es ist je verlorengegangenem Brutplatz ein Nistkasten aufzuhängen. Dabei sind die spezifischen Ansprüche der einzelnen Vogelart hinsichtlich Ausführung, Dimensionierung (auch des Einfluglochs etc.) zu beachten. Für jeden beseitigten Brutplatz ist ein neuer artgerechter Brutplatz spätestens vor Beginn der auf die Beseitigung folgenden Brutperiode neu anzulegen (hier Aufhängen von Nistkästen/Nistbrettern an Gebäuden, Gehölzen, am Zaun bzw. Aufstellen am Pfahl innerhalb des Plangebiets usw.). Die konkreten Standorte sind unter Anleitung eines Artexperten festzulegen und in einer Karte zu verorten und den geplanten Baumaßnahmen zuzuordnen. Zusätzlich ist eine Fotodokumentation einzureichen. Die Funktionsfähigkeit der Nistkästen/Nistbretter ist für einen Zeitraum von 20 Jahren zu gewährleisten. Die Reinigung der Nistkästen/Nistbretter ist jährlich zwischen November und März durchzuführen. Abhanden gekommene Nistkästen/Nistbretter sind zu ersetzen. Die CEF-Maßnahmen sind zeitlich so durchzuführen, dass ihre Funktionsfähigkeit vor dem vorgesehenen Eingriff sichergestellt oder mit großer Sicherheit zu erwarten ist.

Falls die CEF-Maßnahme nicht ordnungsgemäß umgesetzt werden kann, ist bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Havelland eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG zu beantragen. Dies führt in der Regel zu längeren Bearbeitungszeiten im Baugenehmigungsverfahren.

##### Regelung für Gehölzentfernungen und gehölzbrütende Vogelarten

Bei Gehölzentfernungen im Plangebiet ist zu berücksichtigen, dass die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern und Büschen in der Zeit vom 01. Februar bis 30. September eines jeden Jahres grundsätzlich unzulässig ist.

Diese zeitliche Regelung ist ebenfalls bei Beseitigung der Bodenvegetation zu berücksichtigen, da auch bodenbrütende Vogelarten vorkommen können.

Gehölzfällungen außerhalb der Vegetationsperiode sind vorher durch einen Antrag auf Baumfällung bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Sollten nachweislich erforderliche Gehölzfällungen innerhalb der Vegetationsperiode erfolgen, so ist hier ein Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der zuständigen Behörde zu stellen. Vorher sind die beantragten Gehölze nochmals durch einen Fachmann zu überprüfen. Bei Vorhandensein von geschützten



Nist-, Brut- und Lebensstätten ist ein Antrag nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

### **Amphibien/Reptilien**

Keine naturschutzfachlichen Maßnahmen erforderlich.

### **Säugetiere**

Keine naturschutzfachlichen Maßnahmen erforderlich.

### **Fledermäuse**

Sollten aus derzeit unbekanntem Gründen durch das geplante Bauvorhaben in der Umgebung des Plangebiets vorhandene Gebäude abgerissen oder saniert bzw. Bäume mit Baumhöhlen gefällt werden, so sind die jeweiligen Gebäude vor Baubeginn bzw. Bäume vor der Fällung nochmals durch einen Fachmann auf Fledermäuse zu überprüfen.

### **Insekten**

Keine naturschutzfachlichen Maßnahmen erforderlich.

### **Weitere Arten**

Keine naturschutzfachlichen Maßnahmen erforderlich.

---

## **4.2 Weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung**

Das BNatSchG verpflichtet den Verursacher eines Eingriffs, "vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen". Dies bedeutet, dass sich die Planung auch an den naturräumlichen Gegebenheiten orientieren soll. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind laut Gesetz durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen. Aufgrund der vorgenannten Eingriffe in die Schutzgüter und der angedeuteten Maßnahmen der Bauleitplanung sind Konfliktvermeidungen und -minimierungen möglich und durchführbar.

Bei der Umsetzung des Vorhabens sollte folgendes jedoch beachtet werden:

### **Niederschlagswasser**

Das anfallende Niederschlagswasser ist innerhalb des Plangebiets zur Versickerung zu bringen.

### **Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung von Lichtemissionen**

Folgende bewährte Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen, laut Lichtleitlinie des Landes Brandenburg vom 10.05.2000, sind in Bezug auf Lichtimmissionen beim Schutzgut Tierwelt durchzuführen:

1. Vermeidung heller, weit reichender künstlicher Lichtquellen in der freien Landschaft.
2. Lichtlenkung ausschließlich in die Bereiche, die künstlich beleuchtet werden müssen.
3. Wahl von Lichtquellen mit für Insekten wirkungsarmem Spektrum
4. Verwendung von staubdichten Leuchten.
5. Begrenzung der Betriebsdauer auf die notwendige Zeit.
6. Vermeidung der Beleuchtung von Schlaf- und Brutplätzen sowie die
7. Vermeidung der Beleuchtung der Gebäudekörper von hohen Gebäuden.



---

## 5. Quellenverzeichnis

Biotopkartierung Brandenburg, Kartierungsanleitung, Hrsg. LUA Brandenburg

BauGB, BauNVO, PlanzV, Beck Texte im dtv, 26. Auflage

Zeigerwerte von Pflanzen in Mitteleuropa, Heinz Ellenberg et. Al., Veröffentlichung des Lehrstuhls für Geobotanik der UNI Göttingen, Hrsg. E. Goltze Verlag KG Göttingen, 1991

Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere, Josef Blab, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 24, Hrsg., Kilda Verlag Bonn-Bad Godesberg, 1993

Arten- und Biotopschutz, Giselher Kaule, UTB, 2. Auflage, 1991

Die naturräumliche Gliederung Brandenburgs, Eberhard Scholz, Hrsg., Pädagogisches Bezirkskabinett Potsdam, 1962

Karte der preußisch geologischen Landesanstalt Berlin (1938), Maßstab 1:25.000

Ökologische Ressourcenplanung Berlin und Umland, Karte der oberflächennahen Lockergesteine, M 1:200.000, Hrsg., MUNR, 1991

Ökologische Ressourcenplanung Berlin und Umland, Potentielle natürliche Vegetation, Karte M 1:200.000 und textliche Erläuterung, Hrsg., MUNR, 1991

Landschaftsplan der Stadt Nauen mit OT

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 24 des Gesetzes vom 06. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482) geändert worden ist

BbgNatSchAG: Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3)

NatSchZustV: Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung - NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43)

## 6. Anlagen

---

### 6.1 Fotodokumentation



Bild 1: Blick nach Norden über das Plangebiet



Bild 2: Blick nach Westen über das Plangebiet



Bild 3: Blick nach Süden über das Plangebiet



Bild 4: Blick von Osten auf Holzstapel im Nordteil des Plangebiets



Bild 5: Blick von Westen auf Aufgelassenes Fläche (05132/05142) im Nordteil des Plangebiets



Bild 6: Blick nach Westen entlang der Nordgrenze des Plangebiets



Bild 7: Blick nach Südwesten auf die Bäume Nr. 1, 2 und 3 im Zentrum des Plangebiets



Bild 8: Hecke an der Westgrenze des Plangebiets



Bild 9: Blick nach Osten auf Weihnachtsbaumplantage im Südwestteil des Plangebiets



Bild 10: Blick nach Norden entlang der Ostgrenze des Plangebiets





Bild 11: Blick nach Norden über das Plangebiet



Bild 12: Blick nach Westen auf Ligusterhecke im Südteil des Plangebiets



Bild 13: Blick nach Westen auf Poststraße südlich des Plangebiets



Bild 14: Blick nach Osten auf Ackerfläche östlich des Plangebiets



---

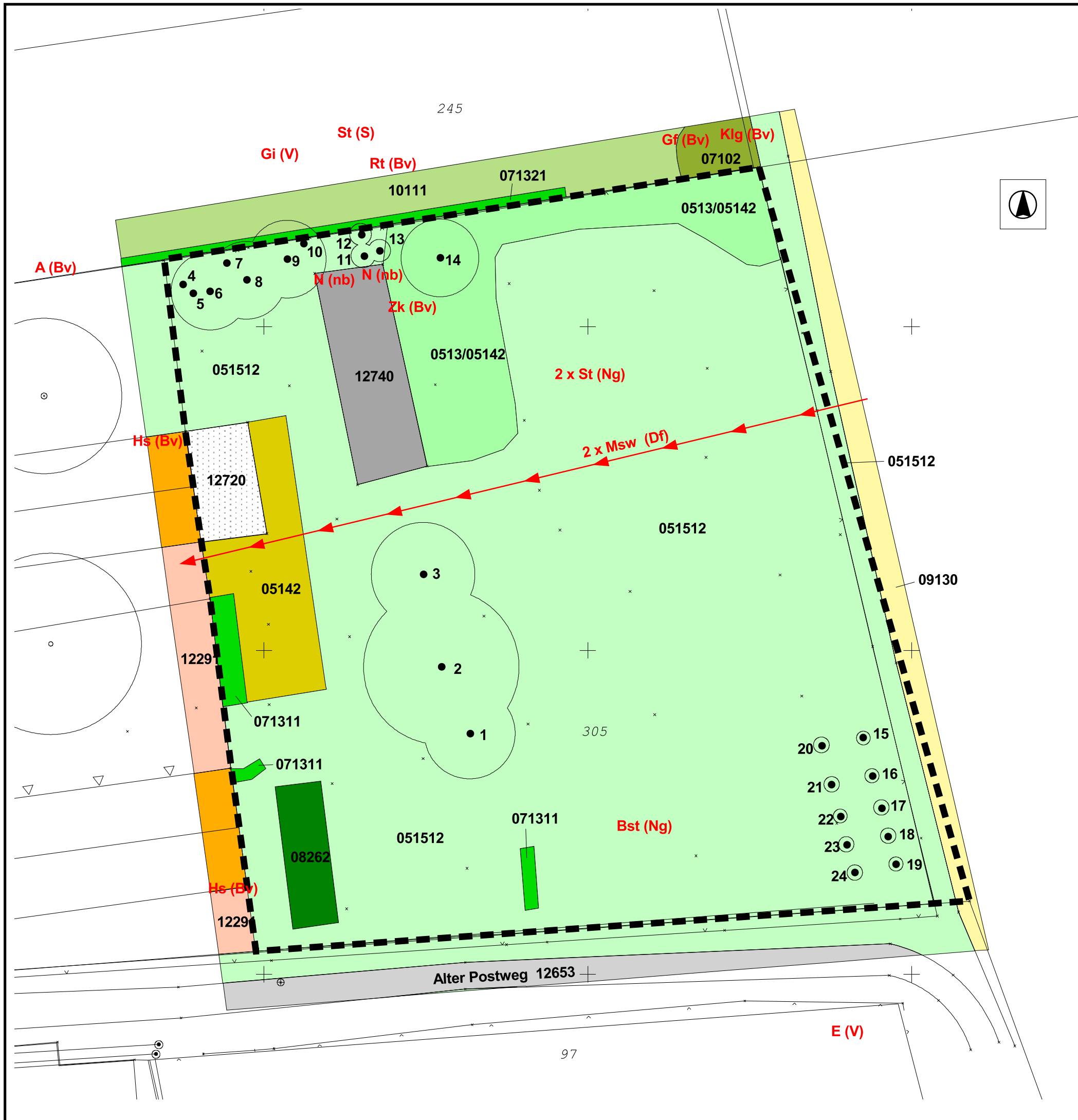
## 6.2 Kartenteil



## **Anlage 3**

### **Bestandsplan Biotope und Fauna**





### Legende

#### Biotoptypen

- Gebäude, vollversiegelt
- Weg befestigt, teilversiegelt (12653)
- Fläche mit Bauschutt, teilversiegelt (12720)
- Lagerfläche Holz, teilversiegelt (12740)
- Hoffläche dörflich, voll-, teil- und unversiegelt (12291)
- Nutzgarten, unversiegelt (10111)
- Intensivgrasland, unversiegelt, (051512)
- aufgelassenes Grasland mit Anteilen von Staudenfluren, unversiegelt (05132/05142)
- Staudenfluren frischer Standorte, unversiegelt (05142)
- Intensivacker, unversiegelt, (09130)
- Ligusterhecke, unversiegelt (071311)
- Haselnushecke überschirmt, unversiegelt (071321)
- Weihnachtsbaumplantage, unversiegelt, (08262)

- 1 nummerierter Einzelbaum
- Flurstücksgrenze
- 305 Flurstücksnummer
- Grenze B-Plangebiet

<b>Avifauna</b>		<b>Status</b>	
A	Amsel	Bv	Brutvogel
Bst	Bachstelze	V	Brutverdacht
E	Elster	Ng	Nahrungsgast
Gi	Girlitz	S	Singwarte
Gf	Grünfink	Df	Durchflug
Hs	Haussperling	N (nb)	altes Nest nicht besetzt
Klg	Klappergrasmücke		
Msw	Mehlschwalbe		
Rt	Ringeltaube		
St	Star		
Zk	Zaunkönig		

Dipl.-Ing. Frank Schulze  
 Büro für Umweltplanungen  
 Kameruner Weg 1  
 14641 Paulinenaue  
 Tel./Fax: 033237/88808, Funk: 0171/5228040

Bestandsplan mit Fauna

Projekt-Nr.: G0620	Prüfung der Umweltbelange zum B-Plan "Gohlitzer Dorfstraße 19" in der Stadt Nauen OT Wachow Gemeindeteil Gohlitz	
Auftraggeber:	Dipl.-Ing. Georg Lahr-Eigen Architekten + Stadtplaner Motzstraße 59, 10777 Berlin	
Maßstab: 1:300	Datum: 25.05.2020	Plan Nr. 1

## **Anlage 4**

### **Textliche Festsetzungen [Teil B der Bebauungsplansatzung]**





## Teil B - Textliche Festsetzungen

### 1 **Art der baulichen Nutzung [§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO]**

Im Baugebiet WA sind alle Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

### 2 **Bauweise; abweichende Tiefe der Abstandsflächen [§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 4 BauNVO; § 9 Abs. 1 Nr. 2a. BauGB]**

Im Baugebiet WA ist an der westlichen Plangebietsgrenze die Bebauung in abweichender Bauweise (a) wie folgt zulässig:

Zwischen den Punkten A und B sowie C und D darf ohne seitlichen Grenzabstand an die Giebel der angrenzenden Bestandsgebäude angebaut werden. Auf allen übrigen Gebäudeseiten sind die bauordnungsrechtlich erforderlichen Abstandsflächen einzuhalten.

### 3 **Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden [§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB]**

Im Baugebiet WA ist pro Wohngebäude eine Wohnung zulässig.

### 4 **Stellplätze und Garagen [§ 12 Abs. 6 BauNVO]**

Im Baugebiet WA sind zwischen der südlichen Grenze des Geltungsbereichs zum Flurstück 99 (Straßenverkehrsfläche Alter Postweg) und den straßenseitigen Baugrenzen bzw. deren geradliniger Verlängerung (nicht überbaubare Vorgartenbereiche) Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) unzulässig.

### 5 **Nebenanlagen [§ 14 Abs. 1 BauNVO]**

Im Baugebiet WA sind zwischen der südlichen Grenze des Geltungsbereichs zum Flurstück 99 (Straßenverkehrsfläche Alter Postweg) und den straßenseitigen Baugrenzen bzw. deren geradliniger Verlängerung (nicht überbaubare Vorgartenbereiche) nur Zufahrten, Zugänge sowie Nebenanlagen, die der Ver- und Entsorgung des Baugebietes dienen, zulässig.

### 6 **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft [§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB]**

Im Baugebiet WA ist für die Herstellung von Zufahrten, Stellplätzen und Wegeflächen die Verwendung von Materialien für Oberfläche und Unterbau, die zu einer Vollversiegelung der Flächen führen (zum Beispiel Asphalt, Beton, Plattenbeläge oder Pflasterungen mit Fugenverguss), unzulässig.

### 7 **Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen [§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB]**

Im Baugebiet WA sind pro vollendete 300 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche mindestens ein Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 18/20 cm oder zwei Obstbäume zu pflanzen sowie mindestens 20 m<sup>2</sup> Strauchpflanzungen aus verschiedenen Gehölzarten in einer Pflanzdichte von einem Strauch je 1 Quadratmeter anzulegen.

Es wird die Verwendung von Arten der Pflanzenliste 1 empfohlen.

Vorhandene Bäume und Sträucher, welche in ihrer Art und Qualität Satz 1 der Festsetzung entsprechen, sowie Ersatzpflanzungen gemäß Gehölzschutzsatzung der Stadt Nauen sind auf die festgesetzten Pflanzungen anrechenbar.

## Empfehlungen (ohne Normcharakter)

### Pflanzenliste

Folgende in der Pflanzenliste enthaltene Arten werden zur Verwendung empfohlen:

#### Auswahl gebietsheimischer Gehölze

(gemäß Liste der in Brandenburg heimischen Gehölzarten)

Sträucher:

Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Haselnuss	<i>Corylus avellana</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Kreuzdorn	<i>Rhamnus catharticus</i>
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>
Hecken-Rose	<i>Rosa corymbifera</i>
Wein-Rose	<i>Rosa rubiginosa</i>
Keilblättrige Rose	<i>Rosa elliptica</i>
Filz-Rose	<i>Rosa tomentosa</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Gewöhnlicher Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>

Bäume:

Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>
Sand-Birke	<i>Betula pendula</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Haselnuss	<i>Corylus avellana</i>
Weißdorn	<i>Crataegus spec.</i>
Holz-Apfel	<i>Malus silvestris</i>
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>
Trauben-Kirsche	<i>Prunus padus</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Wild-Birne	<i>Pyrus pyraster</i>
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i>

#### Sonstige geeignete Bäume

Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>
Elsbeere	<i>Sorbus torminalis</i>

#### Obstbäume alter Sorten

Apfel: Dülmener Herbstrosenapfel, Finkenwerder Herbstprinz, Grahams Jubiläumsapfel, Pommerscher Krummstiel;

Birne: Alexander Lukas, Boscs Flaschenbirne, Diels Butterbirne, Gellerts Butterbirne;

Kirsche: Altenburger Melonenkirsche, Große Schwarze Knorpel, Wordersche Braune, Wordersche Glaskirsche;

Pflaume: Anna Späth, Königin Viktoria

### Vogelschutz- und Bienennährgehölze

Felsenbirne	Amelanchier ovalis
Gewöhnliche Berberitze	Berberis vulgaris
Scheinquitte	Chaenomeles japonica
Kornelkirsche	Cornus mas
Gemeiner Liguster	Ligustrum vulgare
Gewöhnliche Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Schwarze Johannisbeere	Ribes nigrum
Rote Johannisbeere	Ribes rubrum
Stachelbeere	Ribes uva-crispa
Kratzbeere	Rubus caesius
Echte Brombeere	Rubus fruticosus
Roter Holunder	Sambucus racemosa
Gewöhnliche Schneebeere	Symphoricarpos albus
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana

## **Hinweise (ohne Normcharakter)**

### **Artenschutzhinweis (BNatSchG)**

Vor Durchführung von Baumaßnahmen ist zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Verbotsvorschriften des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG 2009) für besonders geschützte Tierarten (z.B. Vögel, Fledermäuse) gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 b und Nr. 14 c BNatSchG eingehalten werden. Andernfalls sind bei der jeweils zuständigen Behörde artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) einzuholen. Hieraus können sich besondere Beschränkungen / Auflagen für die Baumaßnahmen ergeben (z.B. Regelung von Bauzeiten).

Dies gilt in gleicher Weise für gemäß den Festsetzungen und nachrichtlichen Übernahmen des Bebauungsplans zulässige Fällungen von Bäumen.

### **Spezielle Maßnahmen zum Artenschutz**

Zur Vermeidung von Tötungen und Störungen gehölz- und bodenbrütender Vogelarten ist die Beseitigung von Gehölzen und von Bodenvegetation in der Zeit vom 01. Februar bis 30. September eines jeden Jahres unzulässig. Für die Beseitigung von Gehölzen sind außerdem die zeitlichen Beschränkungen gemäß Gehölzschutzsatzung der Stadt Nauen zu beachten.

Sollte die Beseitigung von Gehölzen und von Bodenvegetation nachweislich innerhalb der Vegetationsperiode erfolgen, ist zuvor ein Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der jeweils zuständigen Behörde zu stellen. Bei Vorhandensein von geschützten Nist-, Brut- und Lebensstätten ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

Vor Beginn der Brutzeit begonnene Baumaßnahmen können in der Brutzeit beendet werden, sofern sie ohne Unterbrechung von höchstens einer Woche fortgesetzt werden.

